

ANFRAGE von Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur)

betreffend Anpassungen an die Euro-Lex im Hinblick auf den EWR- Vertrag

I. Mit Anfrage vom 24. Februar 1992 (KR Nr. 52/1992) unterbreitete der Unterzeichnete dem Regierungsrat drei Fragen im Hinblick auf die Umsetzung und Fortentwicklung der Euro-Lex bzw. des EWR-Rechts. Diese entsprechenden Fragen wurden äusserst vorsichtig bzw. teilweise gar nicht beantwortet. Wie dem Regierungsrat bekannt ist, misst die Privatwirtschaft mit Blick auf die europäische Integration der Rechtsumsetzung von Euro-Lex bzw. EWR-Recht in das schweizerische bzw. kantonale Recht grosse Bedeutung bei, da diese entsprechende Umsetzung von grosser Bedeutung für die künftige Qualität des Werk- und Dienstleistungsplatzes Schweiz ist. Je nach Umsetzung haben die Schweizer bzw. Zürcher Unternehmen mit Standortvorteilen oder aber Standortnachteilen zu rechnen. Dies ist von zentraler Bedeutung für die langfristige Strategieplanung schweizerischer Unternehmen.

Wie an verschiedenen Euro-Seminaren so bspw. auch am Seminar "Euro-Bau" in Freiburg zu vernehmen war, sollen die Schweizer Kantone bezüglich Vorarbeit für die notwendigen Anpassungen an die Euro-Lex bzw. das EWR-Recht noch am Anfang entsprechender Bemühungen stehen, d. h. über die konkrete Rechtsumsetzung wenig Klarheit haben.

II. Von der Umsetzung sind nicht etwa nur Gesetze, sondern auch regierungsrätliche Verordnungen wie bspw. die Verordnung über die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat (Submissionsverordnung) betroffen. Bezüglich Submissionsverordnung des Kantons Zürich fällt auf, dass dieselbe im Gegensatz zu Submissionsverordnungen des Bundes, anderer Kantone sowie der Städte Zürich und Winterthur dem Schutz von Patent- und Urheberrechten keine besondere Beachtung schenkt. Dieses Beispiel steht im Hinblick auf die europäische Integration bzw. den EWR stellvertretend für eine die schweizerischen Unternehmen benachteiligende Norm, wenn man bedenkt, dass im Kanton Zürich das Baugewerbe ganz allgemein und die Bauchemie im besonderen eine erhebliche Zahl an Arbeitsplätzen stellt. Da die Arbeitskosten in der Schweiz bzw. im Kanton Zürich im internationalen Vergleich besonders hoch sind, ist der Arbeitsproduktivität im besonderen Masse Sorge zu tragen. Patent- und Urheberrechtsschutz begünstigen die Produktivität.

III. Es gilt schliesslich ganz generell zu bedenken, dass die Unternehmen sich auf die euro-pabedingten Änderungen kantonaler Gesetze und Verordnungen anzupassen haben, wofür den Unternehmen eine angemessene Reaktionszeit einzuräumen ist. Der vom Bundesrat ins Auge gefasste EWR-Termin lässt indes befürchten, dass die Unternehmen (einmal mehr, wie bspw. bei der Umsetzung der Entsorgungsrichtlinien) überrollt werden. Im Rahmen einer liberalen Wirtschaftsordnung aber, ist die Verwaltung gehalten, zur Bewahrung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Privatwirtschaft dieser ein angemessenes Mitgestaltungsrecht einzuräumen und günstige Rahmenbedingungen zu schaffen.

Ich lade den Regierungsrat zur Beantwortung der folgenden Fragen ein:

1. Wie sieht Zeitplan und Prioritätenordnung für die notwendigen Anpassungen kantonaler Gesetze und Verordnungen an die Euro-Lex bzw. den EWR-Vertrag aus?
2. Ist der Regierungsrat bereit, bezüglich der notwendigen Anpassungen ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen? (Wiederholung meiner Frage Nr. 3 in meiner Anfrage vom 24. Februar 1992)
3. Ist der Regierungsrat bereit, künftig bei der Submission analog bspw. zu Art. 3 der Submissionsverordnung der Stadt Zürich vom 20. Dezember 1989 den Patent- und Urheberrechten schweizerischer bzw. zürcherischer Unternehmen Rechnung zu tragen?

Hans-Jacob Heitz